

K O P I E

# NACHRANGIGER SCHULDSCHEIN

Nr. 0A8 259/00

Die

**COMMERZBANK Aktiengesellschaft**  
60261 Frankfurt am Main

- nachstehend "Darlehensnehmerin" genannt -

bestätigt, von

- nachstehend "Darlehensgeberin" genannt -

ein Darlehen in Höhe von  
Euro:  
erhalten zu haben.

**EUR 30.000.000,--**

\*\*\*\*\* dreissig Millionen \*\*\*\*\*

1. Das Darlehen wurde am **17.04.2008** ausgezahlt. Der Zinssatz wird jeweils 2 Geschäftstage vor Beginn der Zinsperiode auf der Basis **3-Monats-EURIBOR** (Angebotssatz für 3-Monats-Einlagen in Euro, der auf der Bildschirmseite Reuters EURIBOR01 oder einer anderen Bildschirmseite von Reuters am betreffenden Tag gegen 11:00 Uhr vormittags Frankfurter Zeit als Prozentsatz per annum angezeigt wird) + **2,20 % p.a.** ermittelt. Als „Geschäftstag“ gilt jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) Zahlungen abwickelt.

Falls der Zinssatz nicht festgestellt werden kann, weil weder auf der Bildschirmseite noch von einer anderen Publikationsstelle der Satz veröffentlicht wird, oder die Darlehensnehmerin den Zinssatz aus anderen Gründen nicht feststellen kann, so gilt als Zinssatz das von der Darlehensnehmerin ermittelte (sofern erforderlich auf das nächste Tausendstel eines Prozentsatzes gerundete, wobei 0,0005 aufgerundet werden) arithmetische Mittel der Sätze, die mindestens drei von der Darlehensnehmerin zu ernennende Referenzbanken am betreffenden Zinsfeststellungstag für 3-Monats-Einlagen in Euro nennen.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am **17.01.**, **17.04.**, **17.07.** und **17.10.**, erstmals am **17.07.2008**, zu entrichten. Die Zinsen werden auf Basis aktuelle-Tage-Monate und 360-Tage-Jahre (modified following adjusted) berechnet.

2. Das Darlehen ist zum Nennwert am **17.04.2018** zur Rückzahlung fällig.
3. Das Darlehen ist beiderseits unkündbar.
4. Die Darlehensnehmerin kann das Darlehen mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn dieses nicht oder nicht mehr als haftendes Eigenkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG anerkannt werden kann.
5. Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz.
6. Die Abtretung oder Verpfändung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens Euro 1 Mio unbeschränkt zulässig. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Abtretungen sind der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.
7. Sämtliche Zahlungen aus Kapital und Zinsen sind von der Darlehensnehmerin auf ein Konto der Darlehensgeberin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu überweisen.

8. Die in diesem Schuldschein verbriefte Darlehensverbindlichkeit ist allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gegenüber anderen Gläubigern im Rang nachgeordnet. Sie hat jedoch gleichen Rang mit allen anderen im Rang nachgeordneten Verpflichtungen der Darlehensnehmerin gegenüber anderen Gläubigern.
9. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin oder im Falle eines sonstigen anderen Verfahrens, infolgedessen die Darlehensnehmerin aufgelöst wird, wird das Darlehen an die Darlehensgeberin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Ansprüche aller anderen Gläubiger der Darlehensnehmerin zurückerstattet; die Darlehensgeberin wird jedoch anteilig und gleichrangig mit allen anderen Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten befriedigt, die im gleichen Rang mit diesem Darlehen stehen.  
  
Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Darlehen gegen Forderungen der Darlehensnehmerin ist ausgeschlossen.  
  
Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen nicht erstattet, sofern die Darlehensnehmerin nicht aufgelöst wurde oder das Kapital nicht durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des § 10 KWG ersetzt worden ist.  
  
Für die Verbindlichkeiten aus diesem Darlehen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Darlehensnehmerin oder Dritte gestellt werden.
10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Der über das Darlehen ausgestellte und der Darlehensgeberin ausgehändigte Schuldschein ist nach Erledigung sämtlicher Kapital- und Zinszahlungen aus diesem Darlehen der Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Frankfurt am Main, den 17.04.2008

**COMMERZBANK**  
Aktiengesellschaft